



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 39 (Rezension / *Review*, 1981)

Karnezis, I.E., Σολώνειοι επιτροπικαί διατάξεις κατά την εποχήν των Αττικών ρητόρων και το συγκλητικόν δόγμα Dig. 23,2,59 (Athen 1976)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 98, 1981, 573–575

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung (<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Vormundschaft

Key Words: guardianship

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Ioannis E. Karnezis, *Σολώνειοι επιτροπικαὶ διατάξεις κατὰ τὴν ἐποχὴν τῶν ἀττικῶν ῥητόρων καὶ τὸ συγκλητικὸν δόγμα* Dig. 23, 2, 59 (Solons Vormundschaftsgesetze in der Zeit der attischen Redner und das Senatus Consultum D. 23, 2, 59). Im Selbstverlag des Autors (Phthiotidos 27, Athen 605), Athen 1976. 144 S.,

19 Stemmata. — Die in neugriechischer Sprache abgefaßte, von der Athener philosophischen Fakultät angenommene Habilitationsschrift verdient die Aufmerksamkeit auch des juristischen Lesers. Durch das ausführliche Resümee in Englisch (S. 83—111; mit hilfreichen Verweisen auf die Quellen- und Literaturzitate im Text) ist die Darstellung jedermann leicht zugänglich. Karnezis geht von zwei Quellen aus, die ihn mit Seitenblick auf das römische in zentrale Probleme des attischen Familienrechts führen. Er prüft die Herkunft dreier „Gesetzesbestimmungen“: Diogenes Laertios 1, 56: „Der Vormund darf nicht mit der Mutter des Mündels in Ehe leben“ und „Vormund darf nicht sein, an wen das Vermögen der verstorbenen Mündel gelangt“, sowie „Die Frau, die unter Vormundschaft steht, darf weder den Vormund noch dessen Sohn heiraten“, überliefert bei Syrianos, Kyros, Markellinos und einem Anonymus (Rhetoren, von C. Walz z. T. in das 4. u. 5. Jh. n. Chr. datiert; Zitate S. 17 f. Anm. 2—5). Karnezis schreibt die ersten beiden Sätze mit der älteren Literatur, aber gegen Ruschenbusch (F 131), Solon zu und hält sie (allerdings gegen die herrschende Lehre, s. S. 17 Anm. 1) auch noch im 4. Jh. v. Chr. für geltendes Recht; der dritte, allgemein ebenfalls für altes, zur Rednerzeit aber obsoletes attisches Recht gehaltene Satz spiegle hingegen ein in D. 23, 2, 59 überliefertes, unter Marcus Aurelius und Commodus ergangenes SC wider.

Das Ergebnis wird auf folgendem Weg erzielt. Im ersten Kapitel sammelt der Autor die 19 Fälle, in welchen die Auflösung einer Ehe (durch Tod des Mannes oder Scheidung) belegt ist und Angaben darüber gemacht sind, wo sich Frau und Kinder nach Eheauflösung aufhalten: Aus dem breit aufgefächerten Varianten folgt das Prinzip, daß die Frau stets in das Haus ihres Kyrios (des „natürlichen“, das ist ihr nächster männlicher Verwandter, oder des neuen Ehemannes) zieht; nur als Witwe mit einem erwachsenen Sohn (als ihrem Kyrios) verbleibt sie im Haus des Mannes. Auf diesen Fakten aufbauend untersucht das zweite Kapitel die beiden von Diog. Laert. überlieferten Sätze. Zuerst stellt der Verf. fest, in keinem der fünf bisher hierfür angeführten Fälle (Dem. 27, 5; 45, 28; 58, 31; Isai. 9, 27; Andok. 1, 124) habe ein Vormund die Mutter seines Mündels gültig zur Frau genommen. Ebenso vom Faktischen her, unterstützt durch zahlreiche Stemmata, wird der Befund gewonnen, das außer durch Testament niemals ein erbberechtigter Anchisteus zum Vormund bestellt worden sei. Karnezis wendet sich gegen die Übertragung der Rangfolge *tutor testamentarius*, *legitimus* und *dativus* vom römischen in das attische Recht. Hat der Vater im Testament keine Vorsorge getroffen, bestellt der Archon den Vormund frei, in der Regel aus den nicht erbberechtigten mütterlichen Verwandten. Das dritte Kapitel beginnt mit dem Nachweis, das in Athen ein Mädchen nie (im technischen Sinn) einen Vormund (Epitropos) hatte, sondern stets einen Kyrios. Deshalb gebe der oben zitierte Satz der späten Rhetoren römisches Recht wieder.

Beifall verdient in der kurz referierten Schrift die Methode, vor juristischen Überlegungen das gesamte Material der — als relevant erkannten — Fakten zu prüfen, im Familienrecht vor allem Prosopographie und Genealogie. Dennoch ist ein generelles Bedenken nicht zu unterdrücken: Ist aus der (mit dem Verf. einmal unterstellten) Tatsache, daß in den Reden niemals ein Vormund die Mutter seines Mündels heiratet und ebensowenig eine Person zum Vormund

bestellt wird, die das Mündel beerben könnte, sofort der Schluß zu ziehen, daß Diog. Laert. solonische Gesetze überliefert? Die Sätze könnten nach Diod. Sik. 12, 15 (zitiert S. 70 Anm. 184) sehr wohl auch Charondas zuzuschreiben sein. Sie erwecken eher den Eindruck von Lebensweisheit, die sich auch im Alltag Athens durchaus bewährt haben mag.

Als wertvollstes Ergebnis schient mir das Fehlen einer *tutela legitima* in Athen festzuhalten. Das attische Familien- und Erbrecht dürfte, wie auch die eigenartige Einrichtung der posthumen Adoption zeigt, weniger nach starren gesetzlichen Regeln, sondern in hohem Ausmaß nach individueller, fürsorgender Gestaltung des Archon oder der Dikasterien funktioniert haben. Etwas enttäuschend fällt der Vergleich mit dem als inhuman gekennzeichneten (S. 81) römischen Recht aus, nach dem das Mündel dem *heres legitimus* als Vormund ausgeliefert ist. Auch hier könnte eine Untersuchung der Fakten, wie sie Karnezis für Athen angestellt hat, und die Berücksichtigung der dem griechischen Polis-Recht eher entsprechenden altrömischen Gesellschaft die Hintergründe der rechtlichen Institutionen aufklären.

München

Gerhard Thür